

Abg. Puttrich: Ich würde mir gleichfalls erlauben, nach Befinden einen Antrag zu stellen, wenn . . .

Präsident D. Haase: Diejenigen Herren Abgeordneten, welche zu den §§. 8 — 12 des Gesetzentwurfs, oder zu den nach dem Vorschlage der Deputation an deren Stelle zu setzenden Amendements zu stellen gedenken, sind von mir aufgefordert, sie einzureichen, damit ich sie zur Unterstützung bringe. Hat der Abgeordnete ein Amendement, so ersuche ich ihn, es mir zu übergeben.

Der Abg. Reiche-Eisenstuck hat ein Amendement gestellt, in welchem er vorschlägt, statt der §§. 9, 10 und 11 im Gesetzentwurfe und statt der an deren Stelle von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen, §. 8 folgendermaßen zu modificiren: „In jeder Landgemeinde können Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmiede, Wagner oder Stellmacher, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden. Dergleichen Handwerkern ist die Aufnahme in die Landgemeinden nicht zu versagen, wenn sie diejenige Befähigung nachweisen, welche sie zu ihrer Aufnahme in die Städte und zur Zulassung zum Bürgerrechte berechtigt haben würden. Wird anderen als den genannten Handwerkern die Aufnahme versagt, so hat auf deren Beschwerde die Regierungsbehörde zu entscheiden.“ — Unterstützt die Kammer dieses Amendement? —

Es wird hinreichend unterstützt, da nach dem gestrigen Beschlusse dergleichen Anträge so zu beurtheilen sind, als ob sie beim Anfang der Discussion gestellt worden wären.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Die Motivirung meines Amendements kann ich mir wohl später vorbehalten?

Präsident D. Haase: Ja; ich will nun noch die andern Amendements zur Unterstützung bringen, dann steht jedem Antragsteller frei, sein Amendement zu motiviren. — Der Abg. Braun hat bei der §. 8 beantragt, daß nach dem Worte: „Landgemeinden“ der Satz eingeschaltet werde: „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Güter.“ Unterstützt die Kammer dieses Amendement? — Wird hinreichend unterstützt. —

Präsident D. Haase: Der Abg. Puttrich hat darauf angetragen, daß zu den in §. 8 angeführten Handwerkern noch die Schlosser hinzugefügt werden. Will die Kammer dieses Amendement unterstützen?

Es erhält keine ausreichende Unterstützung.

Präsident D. Haase: Es ist hier ein ganz gleiches Amendement von dem Abg. Müller eingegangen, wornach den in der §. 8 genannten Handwerkern auch die Schlosser noch beigefügt werden sollen. Es ist also zugleich mit dem Puttrich'schen Amendement abgeworfen. — Der Abg. Klinger schlägt vor, nach dem Worte: „kann“ noch in der §. 8 folgende Worte einzuschalten: „in soweit nicht ein Verbie-

tungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht.“ — Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht ausreißend. —

Präsident D. Haase: Es ist noch darunter bemerkt: zur 8. und 9. Paragraphen der von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen.

Abg. Klinger: Ich wollte nur bemerken, daß mein Antrag zur Deutlichkeit des Gesetzes dienen sollte, weil das Gesetz nicht allein für die Ständeversammlung und die Juristen, sondern auch für das Volk gegeben wird, und daß, wenn das Amendement Anklang findet, es auch bei der §. 9 eingeschaltet werden müßte.

Abg. Puttrich: Der Präsident hat erwähnt, daß die Anträge später motivirt werden könnten. Allein wenn der Antrag jetzt gestellt werden muß, und nicht sogleich motivirt wird, so kann der Fall eintreten und ist eingetreten, daß er nicht unterstützt wird, und somit wegfällt.

Präsident D. Haase: Allerdings hätte an sich der Abg. das Recht zu verlangen, daß er seinen Antrag motiviren dürfe. Auch habe ich bemerkt, daß jeder Antragsteller nach der geschehenen Unterstützung seines Amendements solches noch motiviren könne. Allein da die Kammer das Puttrich'sche Amendement nicht unterstützt hat, so kann jetzt nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Der Abg. v. Thielau schlägt vor: „In jeder Landgemeinde können Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmiede, Wagner oder Stellmacher, Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher mit dem Befugnisse, neue Arbeit zu fertigen, sich niederlassen.“

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß ich das Amendement nur eventuell stelle, nämlich auf den Fall, wenn das, von dem Abg. Reiche-Eisenstuck gestellte Amendement nicht angenommen werden sollte.

Präsident D. Haase: Wünscht der Abgeordnete, daß sein Amendement sogleich zur Unterstützung komme?

Abg. v. Thielau: Man ist in Verlegenheit, ob man sich jetzt darüber aussprechen soll, da die Kammer beschlossen hat, eine Motivirung nicht anzunehmen. Ich will nur erwähnen, daß ich das Amendement um deswillen stelle, weil der Abg. Reiche-Eisenstuck mit seinem Amendement einen Zusatz verbunden hat, der nicht angenommen werden konnte, wenn der Erste Theil des Amendements auch Platz greifen sollte, und zwar sehe ich bei meinem Amendement voraus, daß §. 1 des Erläuterungsgesetzes zum Heimathgesetze dann angenommen werde, weil, wie ich gestern erklärte, allerdings eine Prägravation der Städte stattfinden würde, wenn eine solche Freiheit einträte und keine Abänderung der Städteordnung gemacht werden sollte.

Präsident D. Haase: Ein Antrag des Abg. Grafen v. Ronnow ad §. 10 (s. Nr. 20, Seite 281) lautet so: „Bei der Aufnahme von Handwerkern auf dem Lande möchte das